

Friedhofgebührensatzung
für den Friedhof der Evangelischen Kirchgemeinde Laue
in dem Evangelischen Kirchspiel Löbnitz
vom 05.12.2016

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Laue, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4 **Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückbezahlt.

§ 5 **Rechtsmittel**

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evangelisches Kirchspiel Löbnitz, Pfarramt Löbnitz, Dübener Straße 3, 04509 Löbnitz Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für Wahlgräber	
1.1.	je Wahlgrabstätte	
1.1.1.	Erdbestattungen	400,00 €
1.1.2.	Urnenbeisetzungen	300,00 €
1.2.	für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Wahlgrabstätte	100,00 €

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1.	anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes	20,00 €
2.	anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne	15,00 €

§ 7 Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren werden von dem mit der Bestattung beauftragten Bestattungsunternehmen erhoben.

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Kosten für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen trägt der Staat oder sie werden dem Nutzungsberechtigten bzw. dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

(2) Wird der Friedhofsträger in diesem Zusammenhang über das normale Maß hinaus in Anspruch genommen, werden dem Nutzungsberechtigten bzw. dem Antragsteller Verwaltungsgebühren entsprechend des Aufwandes in Rechnung gestellt.

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung (wie Rasenmähen, Baumpflege, Unkrautbeseitigung, Wasserkosten u.ä.) sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------------|---------|
| 1. jährlich pro Einzelgrabstätte | 24,00 € |
| 2. jährlich pro Doppelgrabstätte | 48,00 € |

§ 11 Gebühren für die Benutzung der Kirche

Benutzung der Kirche für eine christliche Bestattung: 50,00 Euro

Benutzung der Kirche für eine weltliche Bestattung: 75,00 Euro

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|---------|
| 1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung | 30,00 € |
| 2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | |
| 2.1. für die Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteines bis zu einer Höhe von 0,15 m oder einer Grabplatte | 15,00 € |
| 2.2. für die Gestattung der Errichtung eines Grabmals mit einer Höhe von mehr als 0,15 m | |
| 2.2.1. bei einer einstelligen Grabstätte | 25,00 € |
| 2.2.2. bei einer mehrstelligen Grabstätte | 25,00 € |
| 3. für sonstige Verwaltungsleistungen | |
| 3.1. Genehmigung einer Umbettung | 25,00 € |
| 3.2. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten für drei Jahre | 25,00 € |
| 3.3. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende für lfd. Jahr | 10,00 € |
| 3.4. Überlassung einer Friedhofssatzung | 1,50 € |
| 3.5. Überlassung einer Friedhofsgebührensatzung | 0,75 € |
| 3.6. Zweitausfertigungen von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 2,50 € |

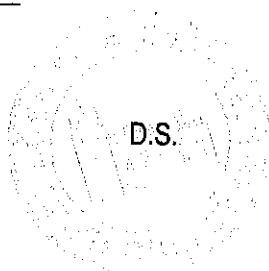
§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 20.01.2005 und dem Beschluss vom 08.09.2011 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Löbnitz 05.12.2016
Ort, den



[Signature]
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates

[Signature]
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

14.12.2016
Eilenburg, den

Reg-Nr: 631/07/2016



[Signature]
Amtsleiter/in